



# Statuten

der Freischützen Wabern

# **1. Allgemeines**

## **1.1. Name**

Unter dem Namen „Freischützen Wabern“ besteht ein Schiessverein mit eigener Rechtsperson gestützt auf Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wabern, entstanden durch Fusion der „Schützengesellschaft Wabern“ (gegr. 1884) und der „Feldschützen Wabern“ (gegr. 1926) im Jahre 1944.

## **1.2. Zweck**

Der Verein bezweckt: Förderung und Erhalt der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, Förderung des Wehrwillens, Pflege der Kameradschaft.

## **1.3. Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist folgenden Dachorganisationen angeschlossen:

- Schweiz. Schützenverein
- Bern. Kant. Schützenverein
- Mittelländ. Schützenverband
- Amtschützenverband Bern-Land
- Vereinigte Schützengesellschaften der Gemeinde Köniz
- Murten Schützenverband

# **2. Sektionen**

## **2.1. Der Verein unterhält zwei Sektionen:**

- 300m Stammsektion (Gewehrsektion)
- 50m Pistolen-Sektion

Die Pistolen-Sektion ist aktiv, sofern genügend Mitglieder eingeschrieben sind und die ordentliche und richtige Durchführung der Übungen gewährleistet ist.

- 2.2.** Die Sektionen sind in der Bestimmung ihrer Schiessanlässe autonom, für ihre eigenen Angelegenheiten können sie Reglemente aufstellen, die jedoch diesen Statuten nicht widersprechen dürfen und vom Vorstand des Vereins genehmigt sein müssen. Die Pistolensektionsmitglieder können für ihre Sektion neben dem Obmann einen Ausschuss für die Erledigung der Geschäfte bestimmen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1.** Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
- alle Personen schweizerischer Staatsbürgerschaft;
  - Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, welche die entsprechende Bewilligung der Militärdirektion des Kantons Bern vorweisen.
- 3.2.** Die Mitgliedschaft erwirbt, wer den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt.
- 3.3.** Das nach Sektionen getrennte Mitgliederverzeichnis wird von einem Vorstandsmitglied nachgeführt.
- 3.4.** Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung
  - durch Verlust der Schiessberechtigung in der Gemeinde Köniz
  - durch Tod
  - durch Streichung
  - durch Ausschluss
- 3.5.** Mitglieder, welche ohne Entschuldigung allen Schiessanlässen einer Saison fernbleiben oder den Jahresbeitrag nicht entrichten, werden durch den Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

- 3.6.** Mitglieder, welche offensichtlich den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3.7.** Mitglieder, welche sich Unkorrektheiten im Schiessbetrieb zuschulden kommen lassen, werden vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.  
Als Unkorrektheiten gelten insbesondere:
- Standblattfälschungen (welche der Militärbehörde angezeigt werden)
  - Eintrag von schlechten Schüssen einer Passe auf „Übungskehr“
  - Unterbrechung einer angefangenen Passe
  - Mithilfe bei Unkorrektheiten
- Gegen Ausschluss kann innert 30 Tagen bei der Kant. Militärdirektion rekurriert werden. Schiesspflichtigen ist der Ausschluss in das Schiessbüchlein einzutragen.
- 3.8.** Von gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern kann in keiner Weise Anspruch auf das Vermögen des Vereins erhoben werden.

## **4. Mitgliederkategorien**

Nach Tätigkeit und Verdiensten teilen sich die Mitglieder der Sektionen auf in:

### **4.1. Aktivmitglieder**

Schützinnen und Schützen, welche sich regelmässig am Schiessbetrieb beteiligen.

### **4.2. Passivmitglieder**

Personen, welche den Verein durch einen Passivmitgliederbeitrag unterstützen. Auch juristische Personen können Passivmitglieder sein.

#### **4.3. Jungschützen und Juniorschützen**

Schützinnen und Schützen, welche einen Jungschützenkurs besuchen, bzw. welche vom Bund zu Jugendschiessen zugelassen sind.

#### **4.4. Vereinsveteranen**

sind Schützen, die während 25 Jahren ihre Pflicht stets erfüllt, d.h. mindestens das Bundesprogramm und das Eidg. Feldschiessen absolviert haben.

#### **4.5. Eidg. Veteranen**

sind Schützen, welche im Laufe des Jahres das 60. Altersjahr erreichen, gemäss den Bestimmungen des SSV.

#### **4.6. Freimitglieder**

Schützen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, oder 10 Jahre im Vorstand tätig waren.

#### **4.7. Ehrenmitglieder**

sind Mitglieder, die sich um den Verein oder um das ausserdienstliche Schiesswesen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **5. Rechte und Pflichten**

**5.1.** Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**5.2.** Jedes eingetragene Mitglied hat das Recht, an den vom Verein besuchten Anlässen teilzunehmen. Zu Beginn des Jahres sendet der 1. Schützenmeister ein Zirkular für die Teilnahme an freiwilligen Anlässen an alle Mitglieder. Wer sich für mindestens einen Anlass meldet, wird über alle weiteren offiziell besuchten Anlässe orientiert.

- 5.3.** Aktive zahlen den vollständigen Jahresbeitrag. Ist jemand Mitglied beider Sektionen, ist der Betrag für jede Sektion zu bezahlen.
- 5.4.** Studenten, Lehrlinge und Vereinsveteranen zahlen einen reduzierten Beitrag.
- 5.5.** Passivmitglieder zahlen den Passivmitgliederbeitrag.
- 5.6.** Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet das obligatorische Bundesprogramm zu schiessen.  
Ausserdem soll das Eidg. Feldschiessen und nach Möglichkeit auch andere Übungen und Vereinsanlässe besucht werden.
- 5.7.** Frei- und Ehrenmitglieder sind finanziell dem Verein gegenüber jeder Verpflichtung entbunden. Sie werden auf Antrag von der Hauptversammlung ernannt.

## **6. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung, ausserord. Hauptversammlung
- Schützenbott
- Vorstand
- Revisoren

**6.1.** Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgabe:

### **6.1.1. Wahl**

- des Präsidenten
- des übrigen Vorstandes
- der Rechnungsrevisoren
- der ständigen Delegierten in Kommissionen und Verbände
- des Fähnrichs

### 6.1.2. Genehmigung

- des Jahresberichts des:
  - Präsidenten
  - 1. Schützenmeisters
  - Hauptkassiers
  - Obmann Pistolen-Sektion
- des Revisionsberichtes
- des Budgets (inkl. Vorstandskredits)

6.1.3. Entlassung des Vorstandes von der Geschäftsführung des vergangenen Jahres.

6.1.4. Ernennung der Ehren- und Freimitglieder

6.1.5. Festsetzung des Jahresbeitrages

6.1.6. Revision oder Ergänzung der Statuten

6.1.7. Aufnahme von Darlehen und Verwendung allfälliger Kapitalien oder deren Erträge.

6.1.8. Erledigung aller Geschäfte, welche der Vorstand nicht in eigener Kompetenz erledigen will oder kann.

6.2. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Februar und endet auf den 31. Januar.

6.3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und mit absolutem Mehr, sofern nicht durch  $\frac{1}{10}$  der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt wird, oder etwas anderes vorgeschrieben ist.

6.4. Anträge der Mitglieder, sofern sie zwei Tage zuvor schriftlich eingereicht wurden, **müssen** an der Hauptversammlung behandelt werden.

6.5. Am Schützenbott werden schiesstechnische Angelegenheiten, wie Teilnahme, Organisation usw. einzelner Schiessen behandelt.

6.6. Eine Ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Eingabe von  $\frac{1}{10}$  aller Mitglieder des Vereins einberufen.

- 6.7.** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.  
Er setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten und 1. Schützenmeisters
  - dem 2. und 3. Schützenmeister
  - den Sekretären
    - korrespond. Sekretär und Protokollführer
    - Schiesssekretär
  - dem Kassier und dem Standkassier
  - dem Materialverwalter
  - dem Munitionsverwalter
  - dem Pistolen-Obmann
- In besonderen Fällen kann der Vorstand durch den Beizug von Aktivmitgliedern erweitert werden.
- 6.8.** Dem Vorstand obliegt die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung, sowie der Schützenbotte. Die ordentlichen Hauptversammlungen finden jährlich vor dem 1. März statt.
- 6.9.** Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 6 Tage vorher schriftlich unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.
- 6.10.** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Handmehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 6.11.** Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.
- 6.12.** Rechtsverbindliche Unterschrift führen:
- 6.12.1.** Der Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schiesssekretär und korresp. Sekretär, **kollektiv zu zweien**.
- 6.12.2.** Im bargeldlosen Zahlungsverkehr führt der Kassier die Einzelunterschrift.<sup>1</sup>
- 6.13.** Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

---

<sup>1</sup> Genehmigt an der Hauptversammlung vom 7. Februar 2003



- 6.13.1. Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen und pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und ist für die gesamte Vereinstätigkeit nach aussen verantwortlich.
- 6.13.2. Der **Vizepräsident und 1. Schützenmeister** vertritt den Präsidenten. Er ist für die Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen verantwortlich.
- 6.13.3. Der **2. Schützenmeister** ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Übungen die im Heimstand geschossen werden. In allen schiess-technischen Belangen ist er Vertreter des 1. Schützenmeisters.
- 6.13.4. Der **3. Schützenmeister** ist verantwortlich für die Vorbereitung der auswärts stattfindenden Anlässe, insbesondere für die rechtzeitige Anmeldung und eventuellen Mutationen.
- 6.13.5. der **1., 2. und 3. Schützenmeister** werden durch die übrigen Schützenmeister unterstützt in den Bemühungen um einen geregelten und sicheren Schiessbetrieb.
- 6.13.6. Der **korrespondierende Sekretär** erledigt alle Korrespondenz und führt das Protokoll.
- 6.13.7. Der **Schiesssekretär** ist für die Schiesskomptabilität zuständig. Ende der Saison erstellt er mit dem 1. Schützenmeister den Schiessbericht.
- 6.13.8. Der **Kassier** führt die Kasse und ist für eine nachgeführte und saubere Buchhaltung verantwortlich.
- 6.13.9. Der **Standkassier** vertritt den Kassier. Er besorgt die Standkasse an obligatorischen und freiwilligen Übungen. Er rechnet mit dem Munitionsverwalter nach jeder Übung ab und zahlt den Saldo in die Kasse ein.
- 6.13.10. Der **Materialverwalter** ist dem Kassier gegenüber für das gesamte Vereinsmaterial verantwortlich. Er vertritt den Munitionsverwalter.

- 6.13.11.** Der **Munitionsverwalter** ist für die Bereitstellung und Abgabe der Munition zuständig. Er erstellt nach jeder Übung den Munitionsrapport und rechnet mit dem Standkassier ab.
- 6.13.12.** Der **Obmann der 50m-Pistolen-Sektion** ist gegenüber dem Vorstand für einen sicheren und geordneten Betrieb in seiner Sektion verantwortlich. Er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, sowie ein Mitgliederverzeichnis zu Händen der Hauptversammlung.
- 6.14.** Die Revisoren werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 6.15.** Bekanntmachungen erfolgen mündlich an Hauptversammlung oder Schützenbott, oder schriftlich an alle Mitglieder.

## **7. Versicherung**

- 7.1.** Alle Mitglieder des Vereins sind bei der „Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine“ gemäss deren Reglement gegen Unfälle versichert.

## **8. Statutenänderungen**

- 8.1.** Eine Revision der Statuten ist jederzeit möglich.  
Der Vorstand bereitet die Revision vor und stellt sie an der Hauptversammlung zur Diskussion. Revidierte Statuten werden mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen beschlossen. Die revidierten Statuten sind der Kantonalen Militärdirektion vorzulegen (zur Genehmigung).

- 8.2.** Eine Fusion mit einer andern Schützengesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder  $\frac{1}{3}$  der Aktivmitglieder der Hauptversammlung zur Diskussion vorgelegt werden. Zur Annahme bedarf sie  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

## **9. Auflösung**

- 9.1.** Der Antrag auf Auflösung des Vereins oder einzelner Sektionen kann vom Vorstand oder von  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder der Hauptversammlung vorgelegt werden. Über Auflösung und Verwertung des Vermögens beschliesst die Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.

## **10. Haftung**

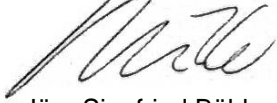
- 10.1.** Für sämtliche Verpflichtungen der „Freischützen Wabern“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1.** Alle bisherigen Statuten, sowie deren Ergänzungen des Vereins sind mit Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.
- 11.2.** Diese Statuten treten am Tage nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft, vorbehalten bleibt die Anerkennung durch die Kant. Militärdirektion.

Beschlossen durch die ausserordentliche Hauptversammlung  
am 15. März 1996.

Der Präsident



Jürg Siegfried Bühler

Der 1. Schützenmeister



Hans Bieri

Genehmigt durch die kantonale Polizei- und Militärdirektion:  
Bern, 4. April 1996.

Der Direktor



Peter Widmer  
Regierungsrat